

# Allgemeine Bestellbedingungen Einkaufsbedingungen



## 1. Allgemeines

1.1 Von diesen Allgemeinen Bestellbedingungen abweichende oder sie ergänzende Bedingungen des Lieferanten sind für den Besteller unverbindlich, auch wenn der Besteller nicht widerspricht oder der Lieferant erklärt, nur zu Bedingungen liefern zu wollen. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Bestellbedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Die stillschweigende Annahme von Lieferanten sowie kein Einverständnis mit entgegenstehenden Bedingungen des Lieferanten.

1.2 Hat der Besteller den Lieferanten über den Verwendungszweck der Lieferung oder Leistung unterrichtet oder ist dieser Verwendungszweck für den Lieferanten auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu informieren, falls die Lieferung oder Leistung des Lieferanten nicht geeignet ist, diesen Verwendungszweck zu erfüllen. In diesem Fall ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne seinerseits Schadensersatz leisten zu müssen. Eine Verletzung dieser dem Lieferanten beim Vertragsschluss obliegenden Verpflichtung macht den Lieferanten schadensersatzpflichtig.

1.3 Der Besteller kann die Bestellung widerrufen, ohne dass ihm hierfür Kosten in Rechnung gestellt werden können, wenn der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen nach Eingang schriftlich bestätigt hat (Auftragsbestätigung), es sei denn, dass die Lieferung oder Leistung inzwischen erbracht ist.

1.4 Bestellungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Bestellungen, Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sind nur dann verbindlich, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt sind. Auf die Schriftform kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.

1.5 Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig und berechtigt den Besteller ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dies gilt nicht wenn der Lieferant ein Händler ist.

1.6 Der mit einer Bestellung zusammenhängende Schriftverkehr ist vom Lieferanten nur mit der Abteilung des Bestellers, die die Bestellung erteilt hat, unter Angabe der Bestellnummer und sonstigen Bestellkennzeichen zu führen.

## 2. Liefertermin

2.1 Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen ohne Montage oder Aufstellung kommt es auf den Eingang bei der vom Besteller angegebenen Versandanschrift, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Lieferungen auf deren Abnahme an. 2.2 Kommt der Lieferant in Verzug, so ist der Besteller ohne Nachfristsetzung und nach seiner Wahl berechtigt, unbeschadet weitergehender Schadensersatzansprüche eine Vertragsstrafe von 1/10 des Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens 5% des Bestellwertes und/oder Lieferung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Sind bei der Lieferung oder ihrer Vorbereitung Verspätungen eingetreten oder zu erwarten, so hat der Lieferant den Besteller sofort zu benachrichtigen.

## 3. Versand und Gefahrübergang

3.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gehen die Versand- und Verpackungskosten, Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige Abgaben zu Lasten des Lieferanten. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Lager des Lieferanten ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit der Besteller keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versand- oder Verpackungsvorschrift oder für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferanten zu tragen. Bei einer Preisstellung frei Empfänger kann der Besteller Anweisungen über Beförderungsart, Transportunternehmen und Spediteur angeben.

3.2 Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts, der Bestellnummer und sonstigen Bestellkennzeichen beizufügen. Dem Besteller sind spätestens bei Versand Versandanzeigen mit gleichen Angaben zuzusenden. Falls zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere aus Verschulden des Lieferanten nicht rechtzeitig zugestellt werden oder die vorgenannten Angaben in den

Versandpapieren fehlen, so lagert bis zur Ankunft der Versandpapiere oder der vollständigen, Angaben die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

3.3 Bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit dem Eingang bei der vom Besteller angegebenen Versandanschrift über. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und Leistungen geht die Gefahr mit der am Aufstellungsort vorzunehmenden Abnahme über, unabhängig von der Vereinbarung über die Preisstellung.

## 4. Versicherung

Kosten einer Versicherung der Ware, insbesondere Speditionsversicherung (SVS/RVS), werden vom Besteller nicht übernommen. Der Besteller ist SVS/RVS-Verbotskunde. Diese Regelung der Kosten der Versicherung enthält keine Anweisung an den Lieferanten, von einer Versicherung abzusehen.

## 5. Rechnungen

5.1 Rechnungen sind für jede einzelne Bestellung unter Angabe der Bestellnummer und sonstigen Bestellkennzeichen an die Adresse des Bestellers zu erteilen, sofern nicht in der Bestellung eine andere Rechnungsanschrift angegeben ist.

5.2 Der Lieferant hat alle Nachweise (z. B. Ursprungszeugnisse) beizubringen, die für den Besteller zur Erfassung von Zoll- oder anderen Vergünstigungen erforderlich sind.

## 6. Zahlungen

6.1 Zahlungen erfolgen zu den in der Bestellung genannten Bedingungen.

6.2 Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die berechnete Lieferung oder Leistung abgenommen wurde oder falls keine Abnahme vorgesehen ist, vollständig erbracht wurde und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Die Zahlungsfrist beginnt jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefertermin. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Besteller aufrecht oder Zahlungen aufgrund von Mängeln zurückhält.

6.3 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

## 7. Aufrechnung mit Forderungen

Der Besteller ist berechtigt, mit allen Forderungen, die ihm gegenüber dem Lieferanten stehen, gegen alle Forderungen aufzurechnen, die der Lieferant gegen den Besteller hat. Die Aufrechnung ist auch dann zulässig, wenn die Fälligkeiten der beiderseitigen Forderungen verschieden sind oder wenn von der einen Seite Barzahlung und von der anderen Seite Zahlung in Akzepten oder Kundenwechseln vereinbart wird oder wenn andere Leistungen vereinbarungshalber oder an Erfüllungs Statt vereinbart worden sind. Bei laufendem Zahlungsverkehr bezieht sich die Aufrechnungsbefugnis auf den Saldo.

## 8. Abtretung und Verpfändung

Die Abtretung oder Verpfändung von vertraglichen Ansprüchen ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestellers wirksam. Der Besteller wird diese Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund versagen.

## 9. Erfüllung und Gewährleistung

9.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass die Lieferung und Leistung der vereinbarten Spezifikation entsprechend fachgerecht und unter Verwendung bestgeeigneter Materialien ausgeführt oder erbracht werden und nicht mit Fehlern behaftet sind, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Der Lieferant steht in gleicher Weise dafür ein, dass die Lieferungen und Leistungen, soweit keine besonderen Regeln vereinbart sind, den anerkannten Regeln der Technik, gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsbestimmungen und Umweltschutzvorschriften, die in der Bundesrepublik Deutschland gelten oder mit einer Übergangsfrist bereits verabschiedet sind, entsprechen. Der Lieferant hat dem Besteller Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder in der konstruktiven Ausführung gegenüber früher für den Besteller erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen vor Fertigungsbeginn oder vor Erbringung der Leistung schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

9.2 Rügen wegen mangelhafter Lieferung, Falschlieferung, Mengenfehler oder Abweichungen von früheren Lieferungen oder Leistungen kann der Besteller innerhalb eines Monats nach Gefahrübergang geltend machen. Sofern ein rügepflichtiger Sachverhalt sich erst bei Verarbeitung oder Ingebrauchnahme der Lieferungen oder Leistungen herausstellt, kann der Besteller diesen noch innerhalb eines Monats nach dessen Entdeckung rügen. Soweit Wareneingangsprüfungen nach Stichprobenverfahren vereinbart sind, ist der Besteller berechtigt, die Lieferung bei Überschreitung des vereinbarten Grenzwertes vollständig zurückzuweisen oder auf Kosten des Lieferanten zu 100% zu prüfen.

Falls in der Bestellung nicht anderes festgelegt, sind Über- und Unterlieferungen nicht zulässig. 9.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang gemäß Abschnitt 3.3 der Allgemeinen Bestellbedingungen, sofern das Gesetz oder der Vertrag nicht eine längere Frist vorsieht. Im Falle von Nachbesserungen oder Neulieferungen gilt die Gewährleistungsfrist ab diesem Zeitpunkt von neuem für die nachgebesserten oder neugelieferten Teile.

9.4 Bei Sachmängeln kann der Besteller nach seiner Wahl die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche (auch Teilwandlung) geltend machen, Neulieferung oder Nachbesserung- auch am Verwendungsort- verlangen, die der Lieferant unverzüglich und ohne irgendwelche Kosten (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- oder Materialkosten) für den Besteller auszuführen hat. Bei Fehlschlägen, Verweigerung, Verspätung der Neulieferung oder Nachbesserung steht dem Besteller das Recht zu, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag ganz oder nur teilweise zurückzutreten. Die Nachbesserung gilt als fehlergeschlagen, wenn der erste Nachbesserungsversuch erfolglos geblieben ist. In dringenden Fällen ist der Besteller berechtigt, auf Kosten des Lieferanten schadhafte Teile zu ersetzen, auszubessern und entstandene Schäden zu beseitigen oder dies auf Kosten des Lieferanten durch Dritte vornehmen zu lassen. Dies gilt insbesondere für Nachbesserungen an Teilen, die mit Lieferverzug angeliefert wurden.

9.5 Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Bestellers- insbesondere hinsichtlich zulieferter Eigenschaften- bleiben unberührt.

## 10. Gewerbliche Schutzrechte

10.1 Der Lieferant haftet dafür, dass die Lieferung oder Leistung- auch im Hinblick auf ihre Benutzung- kein gewerbliches Schutzrecht Dritter verletzt.

10.2 Entstehen im Zusammenhang mit der Ausführung der bestellten Lieferung oder Leistung nach Angaben, Unterlagen oder Modellen des Bestellers beim Lieferanten Erfindungen oder Verbesserungen, so hat der Besteller ein kostenloses, nicht ausschließliches Benutzungsrecht an diesen Erfindungen oder Verbesserungen und etwaigen entsprechenden gewerblichen Schutzrechten. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich über derartige Erfindungen, Verbesserungen und gewerbliche Schutzrechte zu informieren.

## 11. Haftung

Es gelten für die Haftung die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht in den Abschnitten 9 und 10 abweichende Regelungen enthalten sind.

## 12. Eigentum des Bestellers

12.1 Vom Besteller dem Lieferanten überlassene Modelle, Muster Fertigungseinrichtungen, Werkzeuge, Mess- und Prüfmittel, beigelegte Materialien, Zeichnungen, Werknormblätter, Druckvorlagen und ähnliches bleiben allein Eigentum des Bestellers. Sie werden vom Lieferanten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich und getrennt von sonstigen in seinem Besitz befindlichen Sachen verwahrt, als Eigentum des Bestellers gekennzeichnet und durch den Lieferanten nur zur Erfüllung der Lieferungen und Leistungen an den Besteller verwendet.

Verarbeitet der Lieferant das beigelegte Material, bildet er es um, verbindet oder vermischt er es mit anderen Gegenständen, so erfolgt diese Tätigkeit für den Besteller. Dieser wird unmittelbar Eigentümer der hierbei entstandenen Sachen. Sofern das beigelegte Material nur einen Teil der neuen Sachen ausmacht, steht dem Besteller Miteigentum an den neuen Sachen in dem Anteil zu, dem der Wert des dann enthaltenen beigelegten Materials entspricht. Für die Verwahrung und Kennzeichnung auch dieses Eigentums des Lieferanten geltend die Festlegungen in Abschnitt 12.1 Absatz 1.

12.2 Vom Besteller dem Lieferanten überlassene Modelle, Muster, Fertigungseinrichtungen,

Werkzeuge, Mess- und Prüfmittel, Zeichnungen, Werknormblätter, Druckvorlagen und ähnliches dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände und erbrachte Leistungen ohne schriftliche Einwilligung des Bestellers weder vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben bzw. geliefert werden.

Analoges gilt auch für den Fall, wenn der Lieferant auftragsbezogene Fertigungseinrichtungen, Modelle, Werkzeuge etc. beschafft oder herstellt und dem Besteller Allein- bzw. Miteigentum daran zustellt. Sämtliche vorgenannten Fertigungs- und Prüfmittel sowie Zeichnungen und Auftragsunterlagen sind gegen unbefugte Einsichtnahme und Verwendung zu sichern. Ist der Besteller Alleineigentümer, so sind sie ungefordert und vollständig an den Besteller sofort zurückzugeben, wenn der Lieferant sie zur weiteren Erfüllung der Lieferung oder Leistung nicht mehr benötigt und der Besteller sie nicht ausdrücklich beim Lieferanten belässt.

12.3 Beschafft oder stellt der Lieferant auftragsbezogene Fertigungseinrichtungen, Modelle, Mess- und Prüfmittel und Werkzeuge ganz oder anteilig auf Kosten des Bestellers her, so gehen sie mit der Beschaffung oder Herstellung in das Eigentum bzw. Miteigentum des Bestellers über. Im übrigen gelten analog die Regelungen in den Abschnitten 12.1 und 12.2 insbesondere auch bei Miteigentum des Bestellers. 12.4 Der Lieferant verpflichtet sich, auftragsbezogene Fertigungseinrichtungen, Modelle, Werkzeuge etc. an denen Allein- bzw. Miteigentum des Bestellers besteht und die beim Lieferanten verbleiben, mindestens 10 Jahre lang nach zuletzt erfolgter Bestellung gemäß Abschnitt 12.1 Absatz 1 zu verwahren. Sieht der Lieferant die Aussonderung derartiger Gegenstände nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vor, so hat er dies dem Besteller schriftlich anzuzeigen und seinen Entscheid über den Verbleib abzuwarten.

12.5 Bei Verstoß gegen das Verbot der unbefugten Verwendung durch den Lieferanten oder bei Verletzung der Geheimhaltungspflicht ist der Besteller berechtigt, unbeschadet weiterer Rechte, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

## 13. Ersatzteile

Der Lieferant verpflichtet sich, Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch zehn Jahre lang nach der Lieferung zu angemessenen Preisen und den Bedingungen der zugrundeliegenden Bestellungen zu liefern. Stellt der Lieferant die Lieferung von Ersatzteilen nach Ablauf dieser Frist ein, so hat er den Besteller schriftlich zu informieren und ihm Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben. Kommt eine Einigung über die Bedingungen oder Preise nicht zustande oder stellt der Lieferant die Lieferung von Ersatzteilen ein, ist der Lieferant verpflichtet, dem Besteller auf Anforderung unverzüglich die für eine Fertigung der Ersatzteile erforderlichen Unterlagen kostenlos auszuhändigen und ihm deren unentgeltliche Nutzung zu gestatten.

## 14. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, so werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.

## 15. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Gerichtsstand ist Weinheim. Für alle vertraglichen Beziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausgenommen ist jedoch die Anwendung der Haager Konventionen vom 01.07.1964 betreffend Einheitliche Gesetze über den internationalen Kauf.

Stand 09/2015